



## RENTE FÜR HINTERBLIEBENE (aus Pflichtversicherung)

### Anspruchsvoraussetzungen

Die Rheinische Zusatzversorgungskasse (RZVK) gewährt eine Hinterbliebenenrente bei Tod von Versicherten, die die Wartezeit erfüllt haben, oder bei Tod von Rentempfängern.

### Antrag

Die Hinterbliebenenrente wird nur auf Antrag gewährt. Die zu verwendenden Vordrucke können bei den Rheinischen Versorgungskassen - Zusatzversorgung -, Postfach 21 09 40, 50533 Köln, angefordert werden und stehen Ihnen im **Internet** zur Verfügung. Für eventuelle Fragen stehen folgende Personen als Ansprechpartner/innen gerne zur Verfügung:

Frau Regina Bermüller  
Tel. (0221) 82 73-33 85

Herr Frank Gande  
Tel. (0221) 82 73-74 08

Frau Barbara Hollmann  
Tel. (0221) 82 73-30 28

Frau Irene Wecker-Gies  
Tel. (0221) 82 73-74 16

### Witwen-/Witwerrente

Als Hinterbliebene gelten die zum Zeitpunkt des Todes mit den Versicherten/Rentempfängern verheirateten Ehegatten und die Partner aus einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Anspruch auf Witwen-/Witwerrente besteht nicht, wenn die Ehe weniger als zwölf Monate gedauert hat, es sei denn, dass die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung zu begründen. Der grundsätzliche Anspruch, Art, Höhe und Dauer der Hinterbliebenenrente richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers.

### Waisenrente

Ebenso haben die ehelichen oder diesen gleichgestellte Kinder der verstorbenen Person einen Anspruch auf Rente für Voll- oder Halbwaisen. Dieser Anspruch besteht generell bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Darüber hinaus wird Waisenrente bis zum 25. Lebensjahr gezahlt, wenn und solange sich das Kind in

- Schul- und Berufsausbildung befindet,
- ein freiwilliges soziales Jahr ableistet oder
- sich aufgrund einer Behinderung nicht selbst unterhalten kann.

Es gelten grundsätzlich die Bedingungen der gesetzlichen Rentenversicherung (Höchstalter, Einkommensgrenzen). Wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Grundwehrdienst oder Zivildienst unterbrochen oder verzögert, verlängert sich der Anspruchszeitraum entsprechend. Der Anspruch ist durch den Bescheid der Deutschen Rentenversicherung nachzuweisen.

## Rentenhöhe

<b>Halbwaisenrente</b>	10 % der Rente
<b>Vollwaisenrente</b>	20 % der Rente
<b>Kleine Witwen-/Witwerrente</b> unter 45 Jahren, die kein Kind erziehen, für die Dauer von maximal 24 Monaten	25 % der Rente
<b>Große Witwen-/Witwerrente</b> unter 45 Jahren, die mindestens ein minderjähriges Kind erziehen oder Witwen/Witwer, die bereits das 45.Lebensjahr vollendet haben.	55 % der Rente
<b>Große Witwen-/Witwerrente</b> wenn die Ehe mit der/dem Verstorbenen vor dem 01.01.2002 geschlossen und einer der Ehegatten vor 1962 geboren wurde.	60 % der Rente

## Erlöschen des Anspruchs auf Witwen-/Witwerrente (Wiederheirat)

Der Anspruch auf Witwen-/Witwerrente erlischt im Übrigen mit dem Ablauf des Monats, in dem die Witwe/der Witwer wieder heiratet. Rentenansprüche aus Zusatzrente (freiwilliger Versicherung) werden weiter gezahlt. Für das **Wiederaufleben** der Witwen-/Witwerrente gilt § 46 Abs. 3 SGB VI (Regelung für die gesetzliche Rentenversicherung) entsprechend.

## Besteuerung der Rente

Beachten Sie bitte hierzu unser Sondermerkblatt "Besteuerung und Sozialversicherungspflicht der Renten".

## Beispiele für die Berechnung der Hinterbliebenenrente

Grundlage für die Berechnung der Hinterbliebenenrente ist beim

- Tod von Versicherten deren "Anspruch" auf Erwerbsminderungsrente,
- Tod von Rentenempfängern deren letzter Rentenanspruch.

Hinterbliebenenrente nach dem Tod des/der		Versicherten	Rentners/ Rentnerin
bisherige Rentenansprüche			350,00 €
angenommene Rente des/der Verstorbenen wegen Erwerbsminderung		300,00 €	
Kürzung der Rente wegen vorzeitiger Inanspruchnahme maximal 10,8 %		-32,40 €	
Rentenanspruch		267,60 €	350,00 €
<b>Rentenanspruch der Hinterbliebenen</b>			
Große Witwen-/Witwerrente	60 %	160,56 €	210,00 €
Große Witwen-/Witwerrente	55 %	147,18 €	192,50 €
kleine Witwen-/Witwerrente	25 %	66,90 €	87,50 €
Vollwaisenrente	20 %	53,52 €	70,00 €
Halbwaisenrente	10 %	26,76 €	35,00 €

Sind die Rentenansprüche mehrerer Hinterbliebener zusammen höher als die Rente des/der Verstorbenen, sind die Hinterbliebenenrenten anteilig zu kürzen.

## Beispiele für die Berechnung der Ruhensbeträge

Eigenes Einkommen der Witwe/des Witwers führt zum Ruhen der Hinterbliebenenrente.  
Grundlage für die Berechnung sind die §§ 18a SGB IV ff.

### Berechnung des Ruhensbetrags für die gesetzliche Witwen-/Witwerrente

	Arbeitseinkommen	eigene Rente
Gehalt	1.500,00 €	
-40 %	-600,00 €	
Nettoeinkommen/eigene Nettorente	900,00 €	800,00 €
Freibetrag	-689,83 €	-689,83 €
<b>Anrechnung</b>	210,17 €	110,17 €
<b>davon 40 % Ruhensbetrag</b>	84,07 €	44,07 €

### Berechnung des Ruhensbetrags für die RZVK-Witwen-/Witwerrente

	Arbeitseinkommen	eigene Rente
<b>Anrechnung</b> in der gesetzlichen RV	210,17 €	110,17 €
abzüglich Ruhensbetrag in der gesetzlichen RV	-84,07 €	-44,07 €
<b>Anrechnung RZVK</b>	126,10 €	66,10 €
<b>davon 40 % Ruhensbetrag</b>	50,44 €	26,44 €

### Höhe der RZVK-Witwen-/Witwerrente

Hinterbliebenenrente nach dem Tod von	Versicherten	Rentners/ Rentnerin
RZVK-Witwen-/Witwerrente (60 %)	160,56 €	210,00 €
Ruhensbetrag	50,44 €	26,44 €
<b>auszahlende Bruttorente</b>	110,12 €*	183,56 €*

\*Es werden mindestens 35 % der RZVK-Witwen-/Witwerrente gezahlt.

Die Bruttorente verringert sich noch um den Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag für die gesetzliche Krankenversicherung.

Aus diesen Ausführungen und Beispielen können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden. Im Einzelnen gelten die Bestimmungen der Satzung der RZVK.

© 2010 Rheinische Versorgungskassen